

## **Merkblatt zu ausreichendem Krankenversicherungsschutz**

(Stand 09.09.2021)

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG setzt i. d. R. voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (allgemeine Erteilungsvoraussetzung). Der Lebensunterhalt ist als gesichert anzusehen, wenn die betroffene Person ihren Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Personen, die i. S. d. § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V pflichtversichert, i. S. d. § 9 SGB V freiwillig versichert oder als Familienangehörige i. S. d. § 10 SGB V mitversichert sind, weisen damit einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nach. **Sie müssen nur ihre entsprechende Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung belegen.**

Im Übrigen ist bei allen nicht in einer deutschen gesetzlichen Versicherung Versicherten immer auch zu prüfen, ob die Versicherung einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz gewährleistet. Ausreichend ist der Krankenversicherungsschutz durch eine solche Krankenversicherung dann, wenn dieser **nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht**, d.h., er darf insbesondere keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vorsehen, keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie keine Ablauf- oder Erlöschens-Klausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltzwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus enthalten.

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels im Inland muss dementsprechend ein Vertrag abgeschlossen werden, der einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz gewährt, auch wenn zur Einreise eine Reisekrankenversicherung genügt.

Von einem ausreichenden Versicherungsschutz ist immer im Basistarif der privaten Krankenversicherung auszugehen. Weiterhin wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es auf der Grundlage des jeweiligen Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gem. § 257 Abs. 2a SGB V erfüllt, und die Krankenversicherung dies bescheinigt.

Für Personen, die im Rahmen von unternehmensinternen Transfers aus dem Ausland entsendet werden, gilt die zuvor genannte Regelung ebenfalls. Es kann jedoch unter Umständen die Krankenversicherung des Heimatlandes akzeptiert werden (Einstrahlung). Die Voraussetzungen sowie die Dauer der Einstrahlung unterscheiden sich je nach Herkunftsland und ergeben sich aus den einzelnen Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und den jeweiligen Staaten. Soll von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden, ist das entsprechende Landesformular D101 vorzulegen.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 AufenthG haben die Antragstellenden den schriftlichen Nachweis des Krankenversicherungsunternehmens vorzulegen, dass es auf der Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V erfüllt.

Kann ein entsprechender Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen werden, ist die Erteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhaltes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, ohne dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Ausländerbehörde Frankfurt am Main

---

---